Schenkungen - Meldepflicht

Mit 01.08.2008 ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer gefallen. Stattdessen wurde jedoch die Meldepflicht von Schenkungen ab einen bestimmten Betrag eingeführt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die neuen Regelungen:

Welche Schenkungen unterliegen der Meldepflicht

- Schenkungen unter Lebenden gemäß § 3 ErbStG
- Schenkungen sind freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird
- Zweckzuwendungen unter Lebenden gemäß § 4 Z 2 ErbStG

Die Meldepflicht für Schenkungen gilt bei folgenden Vermögenswerten

- Bargeld
- Kapitalforderungen (zB Sparbücher, Darlehensforderung),
- Anteil an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, Beteiligungen als stille Gesellschafter
- Betriebe oder Teilbetriebe
- Bewegliches körperliches Vermögen
- Immaterielle Vermögensgegenstände (zB Fruchtgenussrechte, Urheberrechte)

Was unterliegt nicht der Meldepflicht?

- Unentgeltlicher Erwerb von Grundstücken (Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz)
- Schenkungen auf den Todesfall
- Erbschaften

Unter welchen sonstigen Voraussetzungen besteht die Meldepflicht?

Der Erwerber oder der Geschenkgeber hat im Zeitpunkt des Erwerbes seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland; bei juristischen Personen muss sich der Sitz in Österreich befinden

Welche Ausnahmen von der Meldepflicht gibt es?

- Schenkungen unter Angehörigen bis EUR 50.000,00 innerhalb eines Jahres
- Erwerbe zwischen anderen Personen bis EUR 15.000,00 innerhalb von fünf Jahren
- Gelegenheitsgeschenke bis EUR 1.000,00
- Bestimmte Erwerbe gemäß § 15 ErbStG (zB Hausrat, Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zweck der Errichtung einer Wohnstätte)
- Zuwendungen, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen

Was sind Angehörige im Sinne der Bundesabgabenordnung?

- Ehegatten
- Eltern, Kinder, (Ur-) Großeltern, (Ur-) Enkel
- Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister von Ehegatten
- Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern
- Lebensgefährten sowie deren Kinder und Enkel
- eingetragener Partner

Wie bestimmt sich der Wert der Schenkung?

- Offenkundiger Wert bzw
- geschätzter Wert (Schätzgutachten oder Unternehmensbewertung ist nicht erforderlich)

Welche Personen sind zur Anzeige verpflichtet?

- Erwerber
- Geschenkgeber
- Rechtsanwalt, Notar

Wie lange ist die Meldefrist?

Binnen 3 Monaten ab dem Erwerb

Welches Finanzamt ist zuständig?

Jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis

In welcher Form hat die Anzeige zu erfolgen?

Grundsätzlich auf elektronischen Weg (FinanzOnline); wenn die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist: Papierform (Formular: Schenk1.pdf)

Welche Folgen hat eine unterlasse Meldung?

Es tritt Beweislastumkehr ein, dh der Abgabenpflichtige hat zu beweisen, dass eine Schenkung erfolgt ist. Wird die Schenkung nicht angezeigt, droht eine Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung; Selbstanzeige ist nur binnen eines Jahres ab Ende der Meldepflicht möglich.